

Unverbindliche Kalkulationsempfehlung für Ingenieurleistungen

ALLGEMEINER TEIL

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Fachverband Ingenieurbüros

Eigentümer, Herausgeber, Verleger und für den Inhalt verantwortlich:
Fachverband Ingenieurbüros, A-1040 Wien, Schaumburgergasse 20/1



INHALT

		Seite
	Einleitung	2
A/	Kalkulationshilfe zur Ermittlung von Stundenkosten (Stundensatzkalkulationshilfe)	3
A/1	Anwendungsbereich	3
A/2	Allgemeine Kalkulationsgrundsätze für Stundenkosten	3
A/3	Kostenstruktur und Kostenarten in Ingenieurbüros	4
A/4	Ermittlung der umsatzwirksamen, produktiven Stunden	5
A/5	Ermittlung der tatsächlichen Stundensätze je Mitarbeiter	6
A/6	Ermittlung des tatsächlichen Mittelstundensatzes	7
A/7	Kalkulationsmatrix für Stundensätze	8+9
B/	Kalkulationshilfe zur Ermittlung von Projektkosten für Planung und/oder Überwachung (Projektkostenkalkulationshilfe)	10
B/1	Anwendungsbereich	10
B/2	Allgemeine Kalkulationsgrundsätze für Projektkosten	10
B/3	Projektkostenstruktur für Planungs- und Überwachungsleistungen in Ingenieurbüros	11
B/4	Kalkulationsmatrix für Projektkosten der Planung und/oder Überwachung	12+13
C/	Allgemeines	14
C/1	Grundsätze der Leistungserbringung	14
C/2	Grundsätze der Leistungsvergütung	15
C/3	Berechnung der Ingenieurleistung nach tatsächlichem Zeitaufwand	18
C/4	Berechnung der Ingenieurleistung nach prognostiziertem Zeitaufwand	20
C/5	Berechnung der Ingenieurleistung nach festgelegtem Personaleinsatz und Projektzeitraum	21
C/6	Berechnung der Ingenieurleistung in besonderen Fällen	21
C/7	Berechnung der Nebenkosten	23
C/8	Sonstige Bestimmungen	25
D/	Begriffsbestimmungen	27

Geschlechtsbezogene Aussagen in diesem Leistungsbild sind aufgrund der Gleichstellung für beiderlei Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

Die unverbindliche Kalkulationsempfehlung, **Allgemeiner Teil**, für Leistungen der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure), richtet sich an die Mitglieder des Fachverbandes Ingenieurbüros in der Bundessparte Information und Consulting der Wirtschaftskammer Österreich.

Der Fachverband Ingenieurbüros behält sich eine Überprüfung der einzelnen Teile der Kalkulationsempfehlung in Bezug auf wirtschaftliche Entwicklungen und rechtliche Rahmenbedingungen in angemessenen Abständen vor.

EINLEITUNG

Die transparenten und klar strukturierten einzelnen Teile der Kalkulationsempfehlung dienen als unverbindliche Verbandsempfehlung für die Kostenkalkulation von Stundensätzen, die Leistungsbeschreibung, die Leistungserbringung sowie die Leistungsvergütung, soweit sie durch die Vertragspartner zur Vertragsgrundlage gemacht werden, und als Kalkulationshilfe für die Berechnung des Entgeltes für Projekte.

Weiters kann die Kalkulationsempfehlung als Maßstab zur Abschätzung des Auftragswertes bei Auftragsvergaben von geistigen Dienstleistungen nach dem Bundesvergabegesetz herangezogen werden.

Die Kalkulationsempfehlung der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) setzt sich aus folgenden einzelnen Teilen zusammen:

- Allgemeiner Teil
- Leistungsbilder für die unterschiedlichen Fachgebiete

A/	KALKULATIONSHILFE ZUR ERMITTLUNG VON STUNDENKOSTEN (STUNDENSATZKALKULATIONSHILFE)
-----------	--

A/1 ANWENDUNGSBEREICH

Die gegenständliche Kalkulationshilfe zur Ermittlung von Stundenkosten (Stundensatzkalkulationshilfe) dient als unverbindliche Verbandsempfehlung zur Ermittlung tatsächlicher bzw. auskömmlicher Stundensätze für entgeltliche Leistungen der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure).

Diese Stundensatzkalkulationshilfe ist **fachgebietsneutral** und orientiert sich ausschließlich an den Grundsätzen der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung und der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes.

**A/2 ALLGEMEINE KALKULATIONSGRUNDSÄTZE FÜR
STUNDENKOSTEN**

Um ein Ingenieurbüro wirtschaftlich führen zu können, müssen die Gesamtkosten (Personal-, Sach- und sonstigen Kosten), zuzüglich eines angemessenen Zuschlages für Wagnis und Gewinn, in einem definierten Zeitraum erwirtschaftet werden.

Unter „definiertem Zeitraum“ versteht man die **gesamten umsatzwirksamen, produktiven Stunden** je Kalender- oder Geschäftsjahr, auf Basis der Jahresarbeitsstunden, entweder je einzelner Tätigen oder gesamthaft über das Unternehmen.

Unter „Gesamtkosten“ versteht man die **gesamten Kostenaufwendungen**, bestehend aus Personal-, Sach- und sonstigen Kosten, einschließlich einem angemessenen Einkommen des Unternehmers selbst, welche für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Ingenieurbüros aufzuwenden sind.

Für **Wagnis und Gewinn** ist bei der Stundensatzkalkulation ein angemessener Zuschlag zu berücksichtigen.

Die aus den Kalkulationsparametern abgeleiteten tatsächlichen bzw. auskömmlichen Stundensätze sollen die Absicherung der wirtschaftlichen Existenz, die Sicherung der Arbeitsplätze und eine positive wirtschaftliche Weiterentwicklung sicherstellen.

A/3 KOSTENSTRUKTUR UND KOSTENARTEN IN INGENIEUR-BÜROS

Sämtliche Kostenaufwendungen in Ingenieurbüros können im Wesentlichen drei Bereichen zugeordnet werden. Diese sind:

- Personalkosten,
- Sachkosten und
- sonstige Kosten.

A/3.1 Personalkosten

Personalkosten sind die Aufwendungen für Unternehmerlohn, Mitarbeitergehälter, Lohnnebenkosten, Leistungen für freie Mitarbeiter usw.

Kostenarten der Personalkosten bei Ingenieurbüros sind z.B.:

- Bruttogehälter, Remunerationen, Lehrlingsentschädigungen
- Gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge (Dienstgeberbeiträge, gesetzliche Sozialabgaben, Kommunalsteuer)
- Sonstige Sozialaufwendungen

A/3.2 Sachkosten

Sachkosten sind Aufwendungen für den laufenden Bürobetrieb, Fahrzeuge und Reisekosten, Bürosicherung, Repräsentation, Akquisition, Qualitätssicherung usw.

Kostenarten der Sachkosten bei Ingenieurbüros sind z.B.:

- Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens
- Steuern, soweit nicht von Einkommen und Ertrag abhängig (Pflichtbeiträge, Grundsteuer, Stempelmarken und Gebühren)
- Sachversicherungen aller Art zur Bürosicherung, insbesondere Haftpflichtversicherung
- Allgemeiner Betriebsaufwand (Strom, Wasser, Reparaturen, Kleinmaterial, Reinigung, Bürobedarf, EDV-Service)
- Miete und Leasing für Büro und Fahrzeuge
- Verwaltungsaufwand (Post, Telefon, Fax, Vervielfältigungen, Buchhaltung)
- Zeitschriften, Literatur
- Werbung und Repräsentation
- Reise- und Fahrtspesen
- Qualitätssicherung, Zertifizierung, Evaluierung

A/3.3 Sonstige Kosten

Kostenarten der sonstigen Kosten bei Ingenieurbüros sind z.B.:

- Fremdleistungen
- Fremde Honorare (Steuerberater, Rechtsanwalt, sonstige Beratungskosten)
- Fortbildung, Schulung
- Zinsen, Geldverkehrs- und Kreditspesen
- durch Versicherungen nicht gedeckte Schadenersatzleistungen
- üblicher Ausfall von Forderungen wie Schuldnerinsolvenz, Vergleiche über geforderte Entgelte und Abschläge usw.

A/4 ERMITTLUNG DER UMSATZWIRKSAMEN, PRODUKTIVEN STUNDEN

Die umsatzwirksamen produktiven Stunden je Kalender- oder Geschäftsjahr - das ist der „definierte Zeitraum“ - sind auf Basis der Jahresarbeitsstunden und erfahrungsgemäßer, produktiver bzw. unproduktiver Zeiteile durch das Ingenieurbüro selbst abzuschätzen.

A/4.1 Ermittlung der Jahresarbeitsstunden

Für die Kalkulation jeglicher Stundensätze ist es notwendig, die Jahresarbeitsstunden pro Beschäftigtem auf Basis der gesetzlichen Grundlagen und eigener Werte oder, wenn nicht vorhanden, gesicherter Erfahrungswerte zu ermitteln.

		Individuell einzutragen	Beispiel
Ausgangsbasis		52 Wochen	52 Wochen
abzüglich	Gesetzlicher Urlaub	5 Wochen	5 Wochen
	Feiertage u. Freizeit bei Dienstverhinderung im Mittel (aufgrund bisheriger Erfahrungswerte)	... Wochen	2 Wochen
	Krankenstand im Mittel (aufgrund bisheriger Erfahrungswerte)	... Wochen	1,7 Wochen (Quelle: Statistik Austria 2003)
ergibt		... Wochen	43,3 Wochen
Siehe dazu auch Kalkulationsmatrix für Stundensätze A/7 Pkt. 1			

Die Wochenarbeitszeit für Angestellte in Ingenieurbüros beträgt derzeit 40 Stunden. Die aus dem oben angeführten Beispiel abgeleiteten Jahresarbeitsstunden würden demnach 1732 (= 43,3 x 40) je Beschäftigten betragen. Im Regelfall werden **1700 bis 1730 Jahresarbeitsstunden** angenommen. Für Inhaber/Geschäftsführer soll in der Regel für die Stundensatzkalkulation derselbe Ansatz zugrundegelegt werden.

A/4.2 Kalkulation der umsatzwirksamen, produktiven Stunden

Aus den Jahresarbeitsstunden sind die umsatzwirksamen, produktiven Stunden je Beschäftigten und Inhaber/Geschäftsführer abzuschätzen bzw. zu kalkulieren.

Für die individuell ermittelten Jahresarbeitsstunden fallen in Abhängigkeit von Funktion und Verantwortung des Beschäftigten im Ingenieurbüro unterschiedliche Anteile von umsatzwirksamen produktiven und nicht produktiven Stunden an.

Nicht produktive Stunden (umsatzunwirksame) sind all jene Tätigkeitszeiten von Inhaber/Geschäftsführer und Beschäftigten, die nicht direkt einem entgeltlichen Auftrag zugeordnet und daher auch nicht weiterverrechnet werden können wie z.B. Akquisition, Angebotswesen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerbe, berufliche Fortbildung und Schulung, anteilige interne und externe Kommunikation, Verwaltungsaufgaben, kaufmännischer allgemeiner Aufwand usw.

Diese nicht produktiven Stunden sind auf die umsatzwirksamen, produktiven Stunden umzulegen.

Folgende Erfahrungswerte können bei Fehlen eigener, vorrangig heranzuziehender Werte als Orientierungshilfe dienen:

Qualifikations- kategorie (Verwendungs- gruppe lt. KV)	Tätigkeit / Funktion gemäß Qualifikationskategorie	Individuelle Abschätzung des produktiven Stundenanteiles	Erfahrungsgemäßer produktiver Stundenanteil ca.
A (VI)	Führungsaufgaben:		55-65 %
B (V)	Konzeptive strategische Aufgaben:		60-70 %
C (IV)	Schwierige Aufgaben:		65-75 %
D (III)	Technische und wirtschaftliche Aufgaben:		70-80 %
E (II)	Administrative und einfache technische und wirtschaftliche Aufgaben		60 bis 85 %

A/5 ERMITTLUNG DER TATSÄCHLICHEN STUNDENSÄTZE JE MITARBEITER

Die Grundlagen dafür sind:

- gesetzliche Rahmenbedingungen;
- Summe der tatsächlichen umsatzwirksamen produktiven Stunden jedes einzelnen Mitarbeiters sowie des Inhabers/Geschäftsführers;
- Summe der tatsächlichen Personalkosten jedes einzelnen Mitarbeiters sowie des Inhabers/Geschäftsführers;
- Summe der tatsächlichen gesamten Sachkosten des Unternehmens (fallweise anteilige Sachkosten je Mitarbeiter sowie des Inhabers/Geschäftsführers);
- Summe der tatsächlichen gesamten sonstigen Kosten des Unternehmens (fallweise anteilige sonstige Kosten je Mitarbeiter sowie des Inhabers/Geschäftsführers);
- Höhe des Zuschlages für Wagnis und Gewinn.

Vereinfachter Berechnungsvorgang je Mitarbeiter bzw. Inhaber/Geschäftsführer

Summe der gesamten tatsächlichen Sachkosten und sonstiger Kosten pro Jahr, dividiert durch die gesamten umsatzwirksamen produktiven Stunden aller Mitarbeiter einschließlich Inhaber/Geschäftsführer = gemittelter Bürokostenanteil je Stundenselbstkosten.

Summe der tatsächlichen Personalkosten des jeweiligen Mitarbeiters bzw. des Inhabers/Geschäftsführers pro Jahr (einschließlich Zuordnung in die entsprechende Qualifikationskategorie), dividiert durch die für den jeweiligen Mitarbeiter bzw. Inhaber/Geschäftsführer ermittelten tatsächlichen umsatzwirksamen, produktiven Stunden = personenbezogener Gehaltskostenanteil je Stundenselbstkosten.

Gemittelter Bürokostenanteil + personenbezogener Gehaltskostenanteil = personenbezogene Stundenselbstkosten + Aufschlag für Wagnis und Gewinn = personenbezogener Stundensatz.

Siehe Kalkulationsmatrix für Stundensätze unter A/7

A/6 ERMITTLUNG DES TATSÄCHLICHEN MITTELSTUNDENSATZES

Die Grundlagen dafür sind:

- gesetzliche Rahmenbedingungen;
- Summe der tatsächlichen gesamten umsatzwirksamen produktiven Stunden aller Mitarbeiter einschließlich des Inhabers/Geschäftsführers;
- Summe der tatsächlichen gesamten Personalkosten aller Mitarbeiter einschließlich des Inhabers/Geschäftsführers;
- Summe der tatsächlichen gesamten Sachkosten des Unternehmens;
- Summe der tatsächlichen gesamten sonstigen Kosten des Unternehmens;
- Höhe des Zuschlages für Wagnis und Gewinn.

Vereinfachter Berechnungsvorgang

Summe der gesamten tatsächlichen Sachkosten und sonstiger Kosten pro Jahr, dividiert durch die gesamten umsatzwirksamen produktiven Stunden aller Mitarbeiter einschließlich Inhaber/Geschäftsführer = gemittelter Bürokostenanteil je Stundenselbstkosten.

Summe der gesamten tatsächlichen Personalkosten aller Mitarbeiter einschließlich des Einkommens für Inhaber/Geschäftsführer pro Jahr, dividiert durch die gesamten umsatzwirksamen produktiven Stunden aller Mitarbeiter einschließlich Inhaber/Geschäftsführer = gemittelter Gehaltskostenanteil je Stundenselbstkosten.

Gemittelter Bürokostenanteil + gemittelter Gehaltskostenanteil = gemittelte Stundenselbstkosten + Aufschlag für Wagnis und Gewinn = Mittelstundensatz.

Siehe Kalkulationsmatrix für Stundensätze unter A/7

A/7 KALKULATIONSMATRIX FÜR STUNDENSÄTZE

Die Kalkulation der Stundensätze kann aufgrund der eigenen unternehmensspezifischen Werte mit dieser Kalkulationsmatrix erfolgen. Die Kalkulationsmatrix kann von Mitgliedern von der Homepage des Fachverbandes als Exceltabelle heruntergeladen werden.

1.	KALKULATION DER UMSATZWIRKSAMEN PRODUKTIVEN STUNDEN EINZELN PRO BESCHÄFTIGTEM BZW. GESAMTHAFT ÜBER DAS UNTERNEHMEN										
	Beschäftigte	Jahres- wochen	abzüglich gesetzlicher Urlaubs- wochen	abzüglich Feiertage und Freizeit bei Dienstver- hinderung im Mittel in Wochen	abzüglich Kranken- wochen im Mittel	Jahresarbeits wochen	Wochen- stunden laut KV	Jahresarbeits stunden	produktiver Stundenanteil an den Jahresarbeits stunden in Prozenten	Umsatz- wirksame produktive Stunden pro Jahr und Beschäftigtem	
1.1	Inhaber / Geschäftsführer	52	-...	-...	-?	=	x ??	=	x ??? %	=	
1.2	Mitarbeiter 1	52	-5	-...	-?	=	x 40	=	x ??? %	=	
1.3	Mitarbeiter 2	52	-5	-...	-?	=	x 40	=	x ??? %	=	
1.4	Mitarbeiter 3	52	-5	-...	-?	=	x 40	=	x ??? %	=	
	usw.				Werte selbst einsetzen	Werte er- rechnen sich		Werte er- rechnen sich	Werte selbst einsetzen	Werte er- rechnen sich	
1.5	Gesamte umsatzwirksame produktive Stunden im Unternehmen je Geschäfts- bzw. Kalenderjahr										Σ
	Erläuterungen	?	Laut Statistik Austria ist der mittlere Krankenstand für Angestellte pro Jahr 12 Tage = 1,71 Wochen (Statistik f. 2003).								
		??	Für Inhaber / Geschäftsführer kann aus Vereinfachungsgründen dieselbe Anzahl an Wochenstunden kalkuliert werden.								
		???	Vorrangig sind eigene Werte heranzuziehen; bei Fehlen solcher können die Erfahrungswerte aus Punkt A/4.2 als Kalkulationshilfe dienen.								
	Hinweis	Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Berechnung entsprechend durchzuführen.									

2. KALKULATION DES GEHALTSKOSTENANTEILES AN DEN STUNDENSELBSTKOSTEN EINZELN PRO BESCHÄFTIGTEM BZW. GESAMTHAFT IM MITTEL ÜBER DAS UNTERNEHMEN						
	Beschäftigte	Tatsächliches Bruttogehalt bzw. Einkommen pro Monat und Beschäftigtem	vereinfachte Methode zur Berechnung des Jahres- gehaltsauf- wandes	Gehalts- bzw. Einkommens- aufwand pro Jahr und Beschäftigtem	dividiert durch die umsatz- wirksamen produktiven Stunden des Beschäftigten pro Jahr	Gehaltskostenanteil an den Stundenselbstkosten pro Beschäftigtem
2.1	Inhaber / Geschäftsführer		x 1,31 x 14	=	:	=
2.2	Mitarbeiter 1		x 1,31 x 14	=	:	=
2.3	Mitarbeiter 2		x 1,31 x 14	=	:	=
2.4	Mitarbeiter 3		x 1,31 x 14	=	:	=
	usw.	Werte selbst einsetzen		Werte errechnen sich	Werte werden aus Tabelle 1 übernommen	Werte errechnen sich
				gesamter Gehalts- bzw. Einkommensaufwand des Unternehmens pro Jahr aus darüberstehenden Summen	dividiert durch die gesamten umsatzwirksamen produktiven Stunden im Unternehmen pro Jahr (Wert wird aus 1.5 übernommen)	mittlerer Gehaltskostenanteil der Stundenselbstkosten des Unternehmens
2.5				Σ	:	Σ

4.	KALKULATION DER TATSÄCHLICHEN STUNDENSÄTZE PRO BESCHÄFTIGTEM IM UNTERNEHMEN					
	Beschäftigte	Gehaltskostenanteil an den Stundenselbstkosten pro Beschäftigtem	mittlerer Bürokostenanteil der Stundenselbstkosten des Unternehmens	Stundenselbstkosten pro Beschäftigtem	Aufschlag für Wagnis und Gewinn in Prozenten	tatsächlicher Stundensatz pro Beschäftigtem
4.1	Inhaber / Geschäftsführer	+	+	=	+ xxx %	=
4.2	Mitarbeiter 1	+	+	=	+ xxx %	=
4.3	Mitarbeiter 2	+	+	=	+ xxx %	=
4.4	Mitarbeiter 3	+	+	=	+ xxx %	=
	usw.	Werte werden aus 2.1 bis 2.4 übernommen	Wert wird aus 3.2 übernommen	Werte errechnen sich	Werte selbst einsetzen	Werte errechnen sich

5.	KALKULATION DES TATSÄCHLICHEN MITTLEREN STUNDENSATZES DES UNTERNEHMENS					
		mittlerer Gehaltskostenanteil der Stundenselbstkosten des Unternehmens	mittlerer Bürokostenanteil der Stundenselbstkosten des Unternehmens	mittlere Stundenselbstkosten des Unternehmens	Aufschlag für Wagnis und Gewinn in Prozenten	tatsächlicher mittlerer Stundensatz des Unternehmens
5.1	Des Unternehmens	+	+	=	+ xxx %	Σ
		Wert wird aus 2.5 übernommen	Wert wird aus 3.2 übernommen	Wert errechnet sich	Wert selbst einsetzen	Wert errechnet sich

B/	KALKULATIONSHILFE ZUR ERMITTLUNG VON PROJEKTKOSTEN FÜR PLANUNGS- UND/ODER ÜBERWACHUNGSLEISTUNGEN (PROJEKTKOSTENKALKULATIONSHILFE)
-----------	--

B/1 ANWENDUNGSBEREICH

Die gegenständliche Kalkulationshilfe zur Ermittlung von Projektkosten für Planungs- und Überwachungsleistungen (Projektkostenkalkulationshilfe) dient als unverbindliche Verbandsempfehlung zur Ermittlung wirtschaftlich auskömmlicher entgeltlicher Leistungen der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure).

Diese Projektkostenkalkulationshilfe ist **weitgehend fachgebietsneutral** und orientiert sich ausschließlich an den Grundsätzen der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung und der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes.

B/2 ALLGEMEINE KALKULATIONSGRUNDSÄTZE FÜR PROJEKTKOSTEN

Um Projektkosten seriös kalkulieren zu können, sind folgende Grundlagen, Angaben und sonstige eigene Abschätzungen bzw. Kalkulationen vorrangig erforderlich.

B/2.1 Grundlagen und Angaben des Auftraggebers bzw. Ausschreibenden

- Beschreibung des Projektes bezüglich Aufgabenstellung, Umfang und Standort;
- erforderliche Projektdaten wie Flächen, Kubaturen, Kosten;
- Technische Projekt- und gegebenenfalls Ausstattungsbeschreibung;
- personelle Projektorganisation und Ansprechpartner;
- Terminanforderungen und Abfolge;
- Leistungsgegenstand (= Fachgebiet);
- Leistungsumfang, wenn möglich anhand von Leistungsphasen des zutreffenden Leistungsbildes;
- zusätzlich zu den Grundleistungen geforderte Besondere Leistungen;
- sonstige geforderte optionale (zusätzliche) Leistungen;
- falls vorhanden und zutreffend, Größen- oder Mengenmerkmale wie z.B. aufwandbestimmende Herstellungskosten des zu bearbeitenden Leistungsgegenstandes.

B/2.2 Abschätzungen bzw. Kalkulationen des Ingenieurbüros für

- Größen- oder Mengenmerkmal für gegenständlichen Leistungsgegenstand (z.B. aufwandbestimmende Herstellungskosten), sofern der Auftraggeber bzw. Ausschreibende dazu keine Angaben liefert;
- Bearbeitungsklasse in Abhängigkeit von Aufgabenstellung, Leistungsgegenstand bzw. Projektkomplexität;
- allgemeine und besondere Projektrisiken;
- projektspezifische Rahmenbedingungen wie Erleichterungen oder Erschwernisse z.B. durch Auftraggeber, Projektorganisation, Gesetzes- einflüsse, Örtlichkeit usw.;
- Umfang und Qualifikation des erforderlichen eigenen Projektteams;
- Bearbeitungszeiten für die einzelnen Leistungsphasen bzw. Leistungs- positionen;
- Nebenkosten und Sonstiges.

B/2.3 Kalkulation der Stundensätze

Einzel pro erforderlichem Mitarbeiter oder über Mittelstundensatz

B/3 PROJEKTKOSTENSTRUKTUR FÜR PLANUNGS- UND/ODER ÜBERWACHUNGSLEISTUNGEN IN INGENIEURBÜROS

Diese ist in einzeln zu kalkulierende Leistungsphasen bzw. Leistungspositionen gegliedert und setzt sich in der Regel aus den Kostenobergruppen für:

- Ingenieurleistungen,
 - Nebenkosten sowie
 - Fremdleistungen und Sonstiges
- zusammen.

Siehe Kalkulationsmatrix für Projektkosten der Planung und/oder Überwachung unter B/4

B/4 KALKULATIONSMATRIX FÜR PROJEKTKOSTEN DER PLANUNG UND/ODER ÜBERWACHUNG

Die Kalkulation der Projektkosten kann aufgrund der eigenen unternehmensspezifischen Werte mit dieser Kalkulationsmatrix erfolgen. Die Kalkulationsmatrix kann von Mitgliedern von der Homepage des Fachverbandes als Exceltabelle heruntergeladen werden.

1.	KALKULATION DER INGENIEURLEISTUNGEN						
	Leistungsphasen bzw. Leistungspositionen der Ingenieurleistungen	kalkulierte Bearbeitungszeiten pro Leistungsphase bzw. Leistungsposition	Ab- oder Aufschläge als Faktor für projekt-spezifische Rahmenbedingungen	ermittelte Bearbeitungszeiten	kalkulierter Stundensatz	Kosten der Leistungsphase bzw. Leistungsposition	Summe der Leistungsgruppen
1.1	Grundleistungen der Planung						
1.1.1	Vorplanung		x	=	x	=	
1.1.2	Entwurfsplanung		x	=	x	=	
1.1.3	Bewilligungsplanung		x	=	x	=	
1.1.4	Ausführungsplanung		x	=	x	=	
1.1.5	Vorbereitung der Vergabe		x	=	x	=	
1.1.6	Mitwirkung bei der Vergabe		x	=	x	=	
	Summe Grundl. der Planung			Σ			Σ
1.2	Grundleistungen der Herstellungsüberwachung						
1.2.1	Fachaufsicht, örtl. Herstellungsüberw.		x	=	x	=	
1.2.2	Abnahme		x	=	x	=	
1.2.3	Rechnungsprüfung		x	=	x	=	
	Summe Grundl. der Herstellungsüberwachung			Σ			Σ
1.3	Besondere Leistungen der Planung (Erfordernisse einfügen)						
1.3.1			x	=	x	=	
1.3.2			x	=	x	=	
1.3.3			x	=	x	=	
	Summe Bes. Leistungen der Planung						Σ
1.4	Besondere Leistungen der Herstellungsüberwachung (Erfordernisse einfügen)						
1.4.1			x	=	x	=	
1.4.2			x	=	x	=	
1.4.3			x	=	x	=	
	Summe Bes. Leistungen der Herstellungsüberwach.						Σ
1.5	Sonstige optionale (zusätzliche) Leistungen (Erfordernisse einfügen)						
1.5.1			x	=	x	=	
1.5.2			x	=	x	=	
1.5.3			x	=	x	=	
	Summe sonstige zusätzliche Leistungen						Σ
1.6	SUMME INGENIEURLEISTUNGEN						Σ

2.	KALKULATION DER NEBENKOSTEN					
	Nebenkostenpositionen	kalkulierte Menge	Einheit	kalkulierter Einheitspreis	Kosten der Position	Summe der Leistungsgruppen
2.1	Planungsnebenkosten (wie z.B.)					
2.1.1	Vervielfältigungen samt Deckungsbeitrag		ST	x	=	
2.1.2	Planplots samt Deckungsbeitrag		ST	x	=	
2.1.3	Fahrtkosten samt Fahrzeiten		KM	x	=	
2.1.4	Sonstige Nebenkosten			x	=	
	Summe Planungsnebenkosten					Σ
2.2	Überwachungsnebenkosten (wie z.B.)					
2.2.1	Baubüro vor Ort samt Betriebskosten		WO	x	=	
2.2.2	Fahrtkosten samt Fahrzeiten		KM	x	=	
2.2.3	Sonstige Nebenkosten			x	=	
	Summe Überwachungsnebenkosten					Σ
2.3	SUMME NEBENKOSTEN					Σ

3.	KOSTEN FÜR FREMDLEISTUNGEN UND SONSTIGES		
	Fremdleistungspositionen / Sonstiges	Kosten der Position	Summe der Leistungsgruppe
3.1	Fremde Leistungen laut angebotenen Preis samt Deckungsbeitrag ohne USt.		
3.2	Sonstiges ohne USt.		
3.3	SUMME FREMDLEISTUNGEN UND SONSTIGES		Σ

4.	KALKULATIONSZUSAMMENSTELLUNG GESAMT		
4.1	Summe Ingenieurleistungen aus 1.6		+
4.2	Summe Nebenkosten aus 2.3		+
4.3	Summe Fremdleistungen und Sonstiges aus 3.3		+
4.4	Summe Gesamtleistung netto		=
4.5	Erleichterungen oder Erschwerisse durch Projektrisiken und erschwerende Rahmenbedingungen als Zuschlag in%		+
4.6	Gesamtsumme netto		=
4.7	+20 % Umsatzsteuer		+
4.8	ZIVILRECHTLICHER PREIS		Σ
	gerundet		Σ

Copyright © an Kalkulationstabellen Fachverband Technische Büros – Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)

ZEICHENERLÄUTERUNG

	Werte sind vom Kalkulierenden einzusetzen
	Werte werden übernommen
	Werte errechnen sich selber

C/	ALLGEMEINES
-----------	--------------------

C/1 GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Voraussetzung für eine entsprechende Leistungser(füllung)bringung ist, dass der zu erbringende Leistungsumfang zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer klar abgegrenzt und soweit als möglich definiert ist.

Vonseiten des Auftraggebers sind die erforderlichen Unterlagen und Grundlagen zur Verfügung zu stellen.

C/1.1 Leistungsvereinbarung – Werkvertrag

Der Leistungsumfang und dessen Vergütung richtet sich nach der Vereinbarung, die Auftraggeber und Auftragnehmer miteinander treffen.

Für die Vereinbarung sowie für allfällige Änderungen dazu wird die Schriftlichkeit empfohlen.

C/1.2 Leistungserbringung, besondere Pflichten des Auftragnehmers

Das Ingenieurbüro hat, sofern nichts anderes unter Beachtung der Standesregeln vereinbart ist, seine Leistungen unter folgenden Voraussetzungen zu erbringen:

- a) Vorgehen im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Standesregeln (BGBI. Nr. 726/1990)*);
- b) Erbringung der Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik des betreffenden Fachgebietes;
- c) Wahrung der Interessen des Auftraggebers, insbesondere in fachlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Beziehung, unbeeinflusst von eigenen Interessen und Interessen Dritter;
- d) Haftung des Ingenieurbüros für die erbrachten Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die obigen Voraussetzungen gelten untereinander grundsätzlich gleichrangig.

C/1.3 Leistungsgliederung bzw. Leistungsunterteilung der Leistungsumfänge bei Leistungsbildern

Stehen für die Definition des Leistungsumfanges fachgebietsrelevante Leistungsbilder zur Verfügung, gliedert sich dieser in einzelne Leistungsphasen für Planungs- und Überwachungsleistungen.

Jede Leistungsphase unterteilt sich in Grundleistungen und Besondere Leistungen.

Zusätzlich zu den Grundleistungen und Besonderen Leistungen der einzelnen Leistungsphasen sind fachgebietsrelevante sonstige zusätzliche Leistungen im jeweiligen Leistungsbild angeführt.

**) Die in den Standesregeln erwähnten Honorarrichtlinien werden durch diese Kalkulationsempfehlung ersetzt.*

C/1.4 Grundleistungen

Grundleistungen umfassen die Leistungen je Leistungsphase, welche zur ordnungsgemäßen Leistungserfüllung derselben im Allgemeinen erforderlich sind. Sie sind in den Leistungsphasen der einzelnen Leistungsbilder taxativ angeführt und werden, sofern nicht anders vereinbart, geschuldet.

C/1.5 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen können zu den Grundleistungen jeder Leistungsphase hinzu- oder an deren Stelle treten, wenn besondere Anforderungen an die Leistungserfüllung gestellt werden. Sie sind in den Leistungsphasen der einzelnen Leistungsbilder beispielhaft angeführt und werden, sofern nicht anders vereinbart, nicht geschuldet.

C/1.6 Optionale (zusätzliche) Leistungen

Zu den in den Leistungsphasen der Leistungsbilder beschriebenen Grundleistungen und Besonderen Leistungen können optionale (zusätzliche) Leistungen erforderlich sein oder gewünscht werden bzw. sich aus Projektgröße, Projektkomplexität und Projektablauf ergeben.

Sie sind projektbezogen abzuschätzen sowie gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

C/1.7 Aufbewahrung von Unterlagen

Die Ergebnisse der Leistungserbringung bzw. -erfüllung sind im Regelfall in dokumentierbarer Form zu erfassen und in entsprechend gebrauchsfähiger Form 10 Jahre ab Leistungsabschluss aufzubewahren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen gegen Kostenersatz auszuhändigen.

C/2 GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSVERGÜTUNG

C/2.1 Allgemeines

Sofern nicht anders vereinbart, setzt sich jedes Leistungsentgelt aus

- a) der Vergütung für die Ingenieurleistung selbst,
 - b) den anfallenden Nebenkosten und
 - c) sonstigen Kosten
- zusammen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.

Gegenüber Konsumenten gilt ein genannter zivilrechtlicher Preis jedoch im Zweifel inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

C/2.2 Formen der Vergütung der Ingenieurleistung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber einen Vorschlag über die geeignete Form der Vergütung der Ingenieurleistung zu machen, sofern der Auftraggeber nicht von sich aus eine bestimmte Form vorgibt.

Eine Pauschalvereinbarung zu bestimmten Vergütungsformen für Teil- bzw. Gesamtleistungen kann vereinbart werden, sofern eine klare und beiderseitige Abstimmung über den gesamten Vertragsinhalt gegeben ist.

Folgende Formen der Vergütung für Ingenieurleistungen können vereinbart werden:

- a) Vereinbarung nach **tatsächlichem Zeit(Stunden)aufwand** auf Basis von Qualifikationskategorien oder mittlerem Stundensatz.
Diese Form eignet sich für die Leistungsvergütung insbesondere, wenn der Zeitaufwand für die Leistungserbringung im Vorhinein nicht oder schwer abschätzbar ist wie z.B. für Gutachten, Studien, Einzelleistungen aus Leistungsphasen usw.
- b) Vereinbarung nach **prognostiziertem Zeit(Stunden)aufwand** auf Basis von kalkulatorischen Erfahrungswerten für Größen- bzw. Mengenmerkmale wie z.B. Flächen, Längen, aufwandbestimmende Herstellungskosten, Kubaturen, Punkte usw.
Diese Form eignet sich für die Leistungsvergütung insbesondere, wenn der Zeitaufwand für die Leistungserbringung im Vorhinein durch den Auftragnehmer unter Zuhilfenahme von kalkulatorischen Erfahrungswerten abschätzbar ist.
- c) Vereinbarung nach **festgelegtem Personaleinsatz und vereinbartem Projektzeitraum**.
Diese Form eignet sich für die Leistungsvergütung insbesondere, wenn der Personaleinsatz für die Leistungserbringung im Vorhinein abschätzbar bzw. festlegbar ist und der Auftraggeber den Projektzeitraum eindeutig definiert bzw. festlegt.
- d) Vereinbarung nach anderen, **frei vereinbarten Parametern**.

C/2.3 Voraussichtliche Entgelthöhe

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über die voraussichtliche Höhe des Leistungsentgeltes, bestehend aus der Vergütung der Ingenieurleistung selbst, den Nebenkosten und sonstigen Kosten zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer zu orientieren.

Mehraufwendungen bei außergewöhnlichen und/oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen sind angemessen zu berücksichtigen.

C/2.4 Änderung des Vertragsinhaltes

Bei Änderungen des Vertragsinhaltes ist eine Anpassung der Leistungsvergütung vor einer weiteren Leistungserbringung zu vereinbaren.

C/2.5 Änderung der Entgelthöhe

Zeichnet sich im Laufe der Leistungserbringung oder bei Änderung des Vertragsinhaltes ab, dass die voraussichtliche Entgelthöhe nicht ausreicht, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber darüber rechtzeitig zu informieren und gegebenenfalls Vorschläge für die weiterreichende Vergütung zu unterbreiten.

C/2.6 Vorauszahlung

Bei Auftragserteilung kann eine angemessene Vorauszahlung vereinbart werden.

C/2.7 Rechnungslegung und Fälligkeiten

Das Leistungsentgelt (Vergütung der Ingenieurleistung, Nebenkosten und sonstige Kosten) versteht sich – außer gegenüber Konsumenten – im Zweifel ohne Umsatzsteuer und wird fällig, wenn die Leistungen vertragsgemäß erbracht und eine Rechnung gestellt worden ist, unabhängig davon, ob und wann der Auftraggeber die erbrachte Leistung verwertet.

Die Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt als Zahlungsziel 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Bei der Vergütung der Ingenieurleistung nach tatsächlichem Zeitaufwand erfolgt die Rechnungslegung periodisch, in der Regel monatlich, zuzüglich allfälliger Nebenkosten, sonstiger Kosten und der Umsatzsteuer.

Bei der Vergütung der Ingenieurleistung nach prognostiziertem Zeitaufwand bzw. nach festgelegtem Personaleinsatz und vereinbartem Projektzeitraum erfolgt die Rechnungslegung in angemessenen Abständen, zuzüglich allfälliger Nebenkosten sowie sonstiger Kosten und der Umsatzsteuer.

Steht ein Leistungsbild zur Verfügung, kann die Abrechnung nach Abschluss von festzulegenden Leistungsphasen mittels Teilrechnungen erfolgen.

C/2.8 Skonti, Nachlässe, Pönale

Skonti und Nachlässe können individuell vereinbart werden.

Allfälliges Pönale für nicht fristgerechte Leistungserbringungen, sofern diese das Ingenieurbüro als Auftragnehmer zu vertreten hat, kann individuell vereinbart werden.

C/3 BERECHNUNG DER INGENIEURLEISTUNG NACH TATSÄCHLICHEM ZEITAUFWAND

C/3.1 Allgemeines

Die Berechnung der Vergütung für Ingenieurleistungen nach tatsächlichem Zeitaufwand kann nach Qualifikationskategorien oder nach mittlerem Stundensatz vereinbart werden.

Grundlage dieser Berechnung ist der Zeitaufwand aller an der gegenständlichen Leistungserbringung direkt eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie des Auftragnehmers selbst, multipliziert mit den kalkulierten bzw. angebotenen Stundensätzen der jeweiligen Qualifikationskategorie oder dem kalkulierten bzw. angebotenen mittleren Stundensatz.

Die tatsächlichen Zeitaufwendungen sind in geeigneten Stundenaufzeichnungen durch den Auftragnehmer festzuhalten und zu dokumentieren; dem Auftraggeber sind diese Stundenaufzeichnungen zur Kenntnis zu bringen.

Die kleinste Verrechnungseinheit bei dieser Vergütungsform ist die angefangene halbe Stunde.

In die Stundensätze sind die allgemeinen Kosten nach C/7.6 einzurechnen. Der Zeitaufwand von Schreibkräften, Buchhaltern und Baukaufleuten ist daher nur in jenem Umfang zu vergüten, in welchem diese Personen über die allgemeinen Kosten hinausgehend eine Mitwirkung an den nach Zeitaufwand abzurechnenden Leistungen erbracht haben (z.B. Schriftsätze von technischen Berichten und Gutachten, technischer Schriftverkehr, Protokolle, Mitarbeit an der rechnerischen Prüfung von Angebots- und Abrechnungsunterlagen, Auswertungen, Eingaben, Dokumentationen usw.) oder aber vom Auftraggeber eigens abberufene zusätzliche Leistungen darstellen.

C/3.2 Berechnung nach Qualifikationskategorien

Die Stundensätze zu den einzelnen Qualifikationskategorien können vom Ingenieurbüro anhand der vom Fachverband zur Verfügung gestellten Stundensatzkalkulationshilfe selbst ermittelt werden.

Die Zuordnung des Zeitaufwandes zu den einzelnen Qualifikationskategorien hat jeweils entsprechend der erbrachten Leistung zu erfolgen.

Die Qualifikationskategorien der Ingenieurbüros orientieren sich am Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in der Sparte Information und Consulting und sind:

Qualifikationskategorie	
A	Führungsaufgaben: Sind Tätigkeiten, die aufgrund der Erfordernisse den persönlichen Einsatz von Führungspersonen erfordern, wie z.B. Büroinhaber, Geschäftsführer, Büroleiter, leitender Ingenieur. Verwendungsgruppe VI laut Kollektivvertrag
B	Konzeptive und strategische Aufgaben: Sind Tätigkeiten, die besonders verantwortungsvoll sind und ein umfangreiches, überdurchschnittliches Maß an Berufskenntnis und Erfahrung für die selbstständige Bearbeitung und Steuerung eines Vorhabens in analytischer, funktioneller, gestalterischer, konstruktiver, ökonomischer und ökologischer Hinsicht erfordert, wie z.B. Projektleiter, leitende Entwerfer und Konstrukteure, Planungs- und Baustellenkoordinatoren. Verwendungsgruppe V laut Kollektivvertrag
C	Schwierige gestalterische, technische, funktionelle, ökonomische und ökologische Aufgaben: Sind Tätigkeiten, die verantwortungsvoll sind und besondere Fachkenntnis und Erfahrung für die selbstständige Bearbeitung eines Vorhabens erfordern, wie z.B. Ingenieure, Entwerfer, Konstrukteure, Bauleiter bzw. Überwachungsorgane, Termin- und Ablaufplaner, Kostenermittler und Controller. Verwendungsgruppe IV laut Kollektivvertrag
D	Technische und wirtschaftliche Aufgaben: Sind Tätigkeiten, die theoretische und praktische Fachkenntnisse für die teilselbstständige Bearbeitung eines Vorhabens erfordern, wie z.B. Techniker, CAD-Zeichner als Unterstützung zu Qualifikationskategorie B und C, Abrechner und Ausmaßkontrollierende. Verwendungsgruppe III laut Kollektivvertrag
E	Administrative und einfache technische und wirtschaftliche Aufgaben: Sind Tätigkeiten, die eingeschränkte Fachkenntnisse für die Bearbeitung unter Anleitung und Unterweisung erfordern wie z.B. technische Zeichner, Messgehilfen, kaufmännische und administrative Hilfskräfte. Verwendungsgruppe II laut Kollektivvertrag

C/3.3 Tätigkeit als Gutachter, Sachverständiger, Juror oder Schiedsrichter

Für Leistungen als Gutachter, Sachverständiger, Juror oder Schiedsrichter sind angemessene Aufschläge auf die Qualifikationskategorie A zulässig, sofern die Tätigkeit besondere Kenntnisse auf fachlichem, wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet erfordert (siehe insbesondere Gebührenanspruchsgesetz).

C/3.4 Berechnung nach mittlerem Stundensatz

Im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kann die Berechnung der Vergütung des Zeitaufwandes für Leistungen, die gemischt über mehrere oder sämtliche Qualifikationskategorien reichen, auch mit einem zu vereinbarenden mittleren Stundensatz für den gesamten Zeitaufwand aller an der gegenständlichen Leistungserfüllung direkt eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie des Auftragnehmers selbst erfolgen, wobei der Qualifikationsschwerpunkt der Mitarbeiter zu berücksichtigen ist.

C/4 BERECHNUNG DER INGENIEURLEISTUNG NACH PROGNOSTIZIERTEM ZEITAUFWAND

C/4.1 Die Berechnung der Vergütung für Ingenieurleistungen nach prognostiziertem Zeitaufwand kann in Abhängigkeit zu bestimmten Größen- bzw. Mengenmerkmalen vereinbart werden.

Grundlage dieser Berechnung sind die auftragsbezogenen, prognostizierten Bearbeitungszeiten aller an der gegenständlichen Leistungserbringung direkt eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie des Auftragnehmers selbst, welche vom Ingenieurbüro selbst zu kalkulieren sind.

C/4.2 Als Kalkulationshilfe für die Abschätzung bzw. Ermittlung aller auftragsbezogenen, prognostizierten Bearbeitungszeiten dient das entsprechende Leistungsbild, in dem die erfahrungsgemäß aufzuwendenden Bearbeitungszeiten für sämtliche Grundleistungen der Planungs- bzw. Überwachungsleistungen, in Abhängigkeit zu Größen- bzw. Mengenmerkmalen (z.B. aufwandbestimmende Herstellungskosten) und Bearbeitungsklassen, dargestellt sind. Die erfahrungsgemäß aufzuwendenden Bearbeitungszeiten basieren auf in angemessenen Abständen wiederkehrenden statistischen Erhebungen.

C/4.3 Der auftragsbezogene mittlere Stundensatz kann vom Ingenieurbüro anhand einer eigenen Kostenrechnung oder der vom Fachverband zur Verfügung gestellten Stundensatzkalkulationshilfe selbst kalkuliert werden, wobei der Qualifikationsschwerpunkt der Mitarbeiter zu berücksichtigen ist.

C/4.4 Die Berechnung der Vergütung der Ingenieurleistung ergibt sich aus der selbst abgeschätzten bzw. ermittelten Bearbeitungszeit, multipliziert mit dem selbst kalkulierten bzw. angebotenen mittleren Stundensatz.

Die kleinste Verrechnungseinheit bei dieser Vergütungsform ist die Leistungsphase des betreffenden Leistungsbildes.

C/4.5 In die Stundensätze sind die allgemeinen Kosten nach C/7.6 einzurechnen. Der Zeitaufwand von Schreibkräften, Buchhaltern und Baukaufleuten ist daher nur in jenem Umfang zu vergüten, in welchem diese Personen über die allgemeinen Kosten hinausgehend eine Mitwirkung an den nach Zeitaufwand abzurechnenden Leistungen erbracht haben (z.B. Schriftsätze von technischen Berichten und Gutachten, technischer Schriftverkehr, Protokolle, Mitarbeit an der rechnerischen Prüfung von Angebots- und Abrechnungsunterlagen, Auswertungen, Eingaben, Dokumentationen usw.) oder aber vom Auftraggeber eigens abberufene zusätzliche Leistungen darstellen.

C/5 BERECHNUNG DER INGENIEURLEISTUNG NACH FEST- GELEGTEM PERSONALEINSATZ UND VEREINBARTEM PROJEKTZEITRAUM

C/5.1 Die Berechnung der Vergütung für Ingenieurleistungen nach festgelegtem Personaleinsatz und vereinbartem Projektzeitraum kann als Sonderform vereinbart werden, insbesondere für Überwachungsleistungen.

Grundlage dieser Berechnung sind der kalkulierte bzw. vereinbarte Personaleinsatz (auch namentliche Festlegung möglich) und der vom Auftraggeber eindeutig definierte bzw. festgelegte Projektzeitraum.

C/5.2 Die auftragsbezogenen mittleren Stundensätze des beteiligten Personals können vom Ingenieurbüro anhand eigener Kostenrechnung oder der vom Fachverband zur Verfügung gestellten Stundensatzkalkulationshilfe selbst kalkuliert werden.

C/5.3 Die Berechnung der Vergütung der Ingenieurleistung ergibt sich aus dem vereinbarten Projektzeitraum in Stunden, multipliziert entweder mit den kalkulierten bzw. angebotenen einzelnen Stundensätzen der einzelnen, vereinbarten Mitarbeiter oder mit dem kalkulierten bzw. angebotenen mittleren Stundensatz mal vereinbarter Mitarbeiterzahl.

Die kleinste Verrechnungseinheit bei dieser Vergütungsform ist ein Manntag.

C/5.4 In die Stundensätze sind die allgemeinen Kosten nach C/7.6 einzurechnen. Der Zeitaufwand von Schreibkräften, Buchhaltern und Baukaufleuten ist daher nur in jenem Umfang zu vergüten, in welchem diese Personen über die allgemeinen Kosten hinausgehend eine Mitwirkung an den nach Zeitaufwand abzurechnenden Leistungen erbracht haben (z.B. Schriftsätze von technischen Berichten und Gutachten, technischer Schriftverkehr, Protokolle, Mitarbeit an der rechnerischen Prüfung von Angebots- und Abrechnungsunterlagen, Auswertungen, Eingaben, Dokumentationen usw.) oder aber vom Auftraggeber eigens abberufene zusätzliche Leistungen darstellen.

C/6 BERECHNUNG DER INGENIEURLEISTUNG IN BESONDEREN FÄLLEN

C/6.1 Teilleistungen

Die Beauftragung von einzelnen Leistungsphasen bzw. Leistungsteilen aus Leistungsbildern setzt stets die vollständigen Grundleistungen der vorgängigen Leistungsphase(n) bzw. Leistungsteile, als die vom Auftraggeber beizustellende Leistungsvoraussetzung, voraus.

Ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand kann entsprechend dem dafür aufgewendeten Zeitaufwand gemäß den allgemeinen Bestimmungen des

Zivilrechtes verrechnet werden, insbesondere wenn die Leistungsvoraussetzungen unvollständig, mangelhaft und nicht nachvollziehbar dokumentiert sind.

C/6.2 Leistungsunterbrechung

Wird die Erbringung der gesamten, beauftragten Leistung durch Umstände vorübergehend unterbrochen, die das Ingenieurbüro nicht zu vertreten hat, und dauert diese Leistungsunterbrechung länger als drei Monate, kann der Mehraufwand für den neuerlichen Leistungsstart nach Zeitaufwand gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechtes verrechnet werden.

C/6.3 Nachträgliche Leistungseinschränkung und Leistungsabbruch

Werden nur einzelne Leistungsphasen bzw. Leistungsteile eines angebotenen Leistungsumfanges beauftragt oder wird ein beauftragter Leistungsumfang im Laufe der Leistungserbringung vom Auftraggeber eingeschränkt oder widerrufen, sind die damit verbundenen geänderten Aufwendungen entsprechend nach allgemeinem Zivilrecht i.S. des § 1168 ABGB **) zu berücksichtigen bzw. zu vergüten.

C/6.4 Besondere Leistungen zu Grundleistungen

Für Besondere Leistungen, die zu den Grundleistungen hinzutreten, darf eine Vergütung berechnet werden, wenn die Leistungen einen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen. Die Vergütung kann in angemessenem Verhältnis zur Vergütung für die Grundleistung berechnet werden, mit der die Besondere Leistung nach Art und Umfang vergleichbar ist. Kann die Besondere Leistung nicht mit einer Grundleistung verglichen werden, so kann die Vergütung nach Zeitaufwand gemäß C/3 berechnet werden.

Soweit Besondere Leistungen ganz oder teilweise an die Stelle von Grundleistungen treten, kann für sie eine Vergütung berechnet werden, die der Vergütung für die ersetzten Grundleistungen entspricht.

C/6.5 Optionale (zusätzliche) Leistungen

Für optionale (zusätzliche) Leistungen, die zu den Grundleistungen und Besonderen Leistungen hinzutreten, kann die Vergütung individuell vereinbart oder sie können nach Zeitaufwand gemäß C/3 vergütet werden.

****) § 1168 ABGB „Vereitelung der Ausführung“**

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Werkes, so gebührt dem Unternehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seite des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist; er muss sich jedoch anrechnen, was er infolge Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Wurde er infolge solcher Umstände durch Zeitverlust bei der Ausführung des Werkes verkürzt, so gebührt ihm angemessene Entschädigung.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Bestellers, so ist der Unternehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte.

C/6.6 Leistungserbringung unter außergewöhnlichen Verhältnissen

Für die Leistungserbringung von Grundleistungen, Besonderen Leistungen und sonstigen zusätzlichen Leistungen unter außergewöhnlichen Verhältnissen können entsprechende kostendeckende Aufschläge kalkuliert und verrechnet werden.

Außergewöhnliche Verhältnisse für die Leistungserbringung sind z.B. unter Unfallgefahr, unter Tag, bei abnormen klimatischen Bedingungen, nur außerhalb der normalen Arbeitszeit möglich, forcierte Arbeit auf Grund besonderer Termine unter Rückstellung anderer Leistungen, außergewöhnlich lang andauernde Leistungserbringung und Ähnliches.

C/6.7 Varianten – Änderungen – Neubearbeitungen

Der Mehraufwand für Varianten und/oder Änderungen, welche vom Auftraggeber gewünscht bzw. bestellt werden oder sich durch Behördenverfahren ergeben, kann nach Stundenaufwand verrechnet werden.

Soweit nicht die Voraussetzungen zur Neuverrechnung von Grundleistungen gegeben sind, können Mehrleistungen infolge von Umständen, die das Ingenieurbüro nicht zu vertreten hat und welche eine Neubearbeitung und/oder Umarbeitung von erbrachten Leistungen nach sich ziehen, oder solche, die eine Änderung des Planungszieles beinhalten, als Besondere Leistung nach Stundenaufwand verrechnet werden.

C/6.8 Änderungen bei Größen- bzw. Mengenmerkmalen

Treten im Laufe der Leistungserbringung Änderungen der der Kalkulation zugrundeliegenden Größen- bzw. Mengenmerkmale z.B. in Form von höheren aufwandbestimmenden Herstellungskosten infolge einer Objekterweiterung jeder Art auf, die das Ingenieurbüro nicht zu vertreten hat, so kann die Berechnung der Leistungsvergütung auf Basis der ursprünglichen Kalkulationsparameter angepasst und der Mehrwert der Ingenieurleistung verrechnet werden.

C/6.9 Erschwerende projektspezifische Rahmenbedingungen

Sind für das zu bearbeitende Projekt erschwerende Rahmenbedingungen gegeben, so kann der Mehraufwand entweder nach tatsächlichem Zeitaufwand oder mittels individuell zu vereinbarem Erhöhungsfaktor berechnet werden.

C/7 BERECHNUNG DER NEBENKOSTEN

- C/7.1** Sofern nichts anderes vereinbart, können Nebenkosten – unabhängig von der vereinbarten Form der Vergütung der Ingenieurleistung – in folgendem Umfang gesondert kalkuliert bzw. vergütet werden:

1. Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen u. dgl. (ausgenommen Gesetzestexte, fachübliche Normen und Richtlinien);
2. Modellerstellungen, Laboratoriumsuntersuchungen, Modellversuche, Analysen, Probelastungen, Materialprüfungen u. dgl. samt allen Behelfen, Materialien und Transporten;
3. Einsatz von speziellen Ausrüstungen, wie auftragsbedingte besondere Messinstrumente, Spezialkameras und dgl., sowie Einsatz von auftraggeberseitig vorgeschriebener EDV-Software, insbesondere CAD-Programmen;
4. Vervielfältigungen von Leistungsverzeichnissen, Planplots bzw. Plankopien und dgl., welche über ein Belegexemplar für den Auftraggeber hinausgehen;
5. vom Auftraggeber geforderte, besondere Planausfertigungen, Axonometrien, Perspektiven, Visualisierungen, Präsentationen, Foto- und sonstige Dokumentationen;
6. behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten, Portokosten für behördlich verlangte Ladungen u. dgl.;
7. Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen, die mehr als 15 km vom Standort des Ingenieurbüros entfernt sind;
8. Wegzeiten und Fahrtkosten auch innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Standort des Ingenieurbüros befindet, jedoch nur bei Leistungen, die nach Zeitaufwand verrechnet werden;
9. Wartezeiten, sofern sie nicht das Ingenieurbüro zu vertreten hat;
10. kollektivvertraglich geregelte Sondererstattungen, wie Erschwerniszulagen, Baustellenzulagen (Außendienstzulagen), Trennungsgelder, Taggelder und Nächtigungsgelder, jedoch nur bei Leistungen, die nach Zeitaufwand verrechnet werden;
11. Errichtungs-, Ausstattungs- und Betriebskosten eines Baubüros vor Ort;
12. auftragsbedingte Schäden, wie Flurschäden u. dgl.;
13. Kosten für besondere Versicherungen nach C/7.7;
14. Kosten für Vermessungsfahrzeuge, die mit umfangreichen Messinstrumenten ausgerüstet sind, sowie für hochwertige Geräte und Hilfsmittel, die üblicherweise für den jeweiligen Einsatz geleast, geliehen oder gemietet werden.

C/7.2 Sind Nebenkosten mit Zeitaufwand verbunden oder bestehen sie nur aus Zeitaufwand, so kann dieser nach C/3 verrechnet werden; die Punkte C/7.3 bis C/7.8 können berücksichtigt werden.

C/7.3 Fahrtzeiten sowie Wartezeiten können angemessen bzw. mit dem angebotenen Stundensatz verrechnet werden. Wurde die Abrechnung nach Qualifikationskategorie vereinbart, so sind die aufgewendeten Stunden der jeweiligen Qualifikationskategorie zuzuordnen.

C/7.4 Zu den Nebenkosten kann – mit Ausnahme des zu verrechnenden Zeitaufwandes – zur Deckung der anteiligen allgemeinen Kosten ein angemessener Zuschlag verrechnet werden.

C/7.5 Fahrtkosten können für das wirtschaftlich angemessenste Verkehrsmittel, auf Basis der für Bundesbeamte geltenden Sätze, verrechnet werden. Bei Verwendung eigener Kraftfahrzeuge kann das amtliche Kilometergeld verrechnet werden.

- C/7.6** Die allgemeinen Kosten – insbesondere die Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie), die Kosten für Büro-, Zeichenmaterial, Porto, Telefon, Telefax und interne Vervielfältigungen etc. – werden einerseits durch die Vergütung der Ingenieurleistung, andererseits durch den Zuschlag nach C/7.4 abgegolten. Sie sind demnach keine Nebenkosten und daher nicht gesondert zu vergüten.
- C/7.7** Auftragsbedingte besondere Versicherungen, die vom Auftraggeber oder von Behörden dem Ingenieurbüro auferlegt werden, können gesondert als Nebenkosten verrechnet werden. Dazu zählen auch auftragsbedingte Aufschläge zu bestehenden Berufshaftpflichtversicherungen.
- C/7.8** Nebenkosten können auch als Pauschale vereinbart werden, z.B. als Zuschlag zur Vergütung der Ingenieurleistung.

C/8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

C/8.1 Warnpflicht

Das Ingenieurbüro als Auftragnehmer ist verpflichtet, seine ständige Warn- und Hinweispflicht über wesentlichen Dinge der Vertragserfüllung wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere für Leistungserweiterungen bzw. -einschränkungen, für höhere eigene Entgeltforderungen, für höhere Herstellungskosten und Terminverschiebungen, welche durch die eigene Leistungserbringung beeinflusst werden, sowie für Zusatzmaßnahmen durch unvorhersehbare Umstände, Ereignisse und Behördenauflagen.

Beharrt der Auftraggeber trotz erfüllter Warn- und Hinweispflicht durch den Auftragnehmer darauf, gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften aller Art und Sicherheitsregeln nicht einzuhalten oder der Leistungserbringung bzw. -erfüllung entgegenstehende Anordnungen und Weisungen nicht zu widerrufen, ist der Auftragnehmer für daraus resultierende Folgen nicht haftbar.

Eine mögliche Warnpflicht des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer gilt insbesondere für Behördenauflagen sowie für Entscheidungs- und Finanzierungsangelegenheiten.

Eine Warnpflicht bezüglich Herstellungskosten sowie eigener Entgeltforderungen besteht jedenfalls ab einer Kostenveränderung von +/- 20 %.

C/8.2 Urheberrecht, Zweckbindung, Nutzungsrecht

Mit der vereinbarten Leistungsvergütung ist nur deren Verwendung für den vereinbarten Zweck abgegolten.

Schutzrechte am Leistungsgegenstand (Urheberrechte, Patentrechte, Marken- und Musterschutzrechte, Namensnennung bei Veröffentlichungen und Vervielfältigungen usw.) verbleiben vorbehaltlich anderer Vereinbarung dem Ingenieurbüro und dürfen

über den vereinbarten Zweck hinaus vom Auftraggeber nicht vervielfältigt oder sonst verwendet oder verwertet werden.

Die Nutzung von Leistungsergebnissen oder geschützten Werken setzt stets die Zahlung der vereinbarten Leistungsvergütung voraus, ansonsten kann die Nutzung durch den Auftragnehmer untersagt werden.

C/8.3 Mediation

Sollte eine außergerichtliche Streitbeilegung (Mediation) vor einem sonst unausweichlichen Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren von den Vertragsparteien gewollt werden, ist dies schriftlich zu vereinbaren.

D/	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
-----------	-----------------------------

Im Sinne dieser Kalkulationsempfehlung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Objekte sind Gebäude, sonstige Bauwerke, bauliche und technische Anlagen, Freianlagen und raumbildende Ausbauten.
2. Neubauten und Neuanlagen sind neu zu errichtende oder neu herzustellende Objekte.
3. Wiederaufbauten sind die Wiederherstellung zerstörter Objekte auf vorhandenen Bau- oder Anlageteilen. Sie gelten als Neubauten oder Neuanlagen, sofern eine neue Planung erforderlich ist.
4. Erweiterungen sind Ergänzungen eines vorhandenen Objektes, zum Beispiel durch Auf-, An- oder Ausbau.
5. Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objektes mit Eingriffen in Konstruktion oder Bestand.
6. Modernisierungen sind Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objektes, soweit sie nicht unter die Z. 4, 5 oder 10 fallen, jedoch einschließlich der durch diese Maßnahmen verursachten Instandsetzungen.
7. Raumbildende Ausbauten sind die Gestaltung, Ausstattung oder Erstellung von Innenräumen. Sie können im Zusammenhang mit Leistungen nach Ziffer 2 bis 6 anfallen.
8. Einrichtungsgegenstände sind Fertigprodukte oder zu adaptierende Serienprodukte bzw. nach Einzelplanung angefertigte Gegenstände.
9. Integrierte Werbeanlagen sind der Werbung an Bauwerken dienende Anlagen, die fest mit dem Bauwerk verbunden sind und es gestalterisch beeinflussen.
10. Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit sie nicht unter Z.3 fallen oder durch Maßnahmen nach Z.6 verursacht sind.
11. Instandhaltungen sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts.
12. Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend bearbeitete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken.
13. Leistungsbilder sind Fachteile der Kalkulationsempfehlung für bestimmte Fachgebiete, die detaillierte Beschreibungen bzw. Angaben bezüglich Anwendungsbereich, Größen- bzw. Mengenmerkmal als Vergütungsgrundlage, Bearbeitungsklassen, Leistungsumfang, erfahrungsgemäßem Stundenaufwand usw. beinhalten.
14. Bearbeitungsklassen in den Leistungsbildern widerspiegeln die Komplexität bzw. Schwierigkeitsstufe, der die Aufgabenstellung zuzuordnen ist und stellen eine Kalkulationsgröße bezüglich der zu erwartenden Bearbeitungszeiten dar.

NOTIZEN

Fachverband Ingenieurbüros

Schaumburgergasse 20/1
1040 Wien
Tel.: +43 (0)5 90 90 0-3248
Fax: +43 (0)5 90 90 0-229
E-Mail: ftbi@wko.at

Fachgruppe Oberösterreich

Hessenplatz 3
4020 Linz
Tel.: +43 (0)5 90 90 9-4721
Fax: +43 (0)5 90 90 9-4729
E-Mail: ingenieurbueros@wkoee.at

Fachgruppe Wien

Schwarzenbergplatz 14
1041 Wien
Tel.: +43 (0)1 51 45 0-3750
Fax: +43 (0)1 51 45 0-3754
E-Mail: ingenieurbueros@wkw.at

Fachgruppe Tirol

Meinhardstraße 14
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)5 90 90 5-1323
Fax: +43 (0)5 90 90 5-1411
E-Mail: ingenieurbueros@wktirol.at

Fachgruppe Steiermark

Körblergasse 111-113
8021 Graz
Tel.: +43 (0)3 16 60 1-403
Fax: +43 (0)3 16 60 1-405
E-Mail: ingenieurbueros@wkstmk.at

Fachgruppe Burgenland

Robert Graf-Platz 1
7000 Eisenstadt
Tel.: +43 (0)5 90 90 7-3710
Fax: +43 (0)5 90 90 7-3715
E-Mail: ulrike.camara-ehn@wkbgl.at

Fachgruppe Niederösterreich

Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten
Tel.: +43 (0)27 42 851-19711
Fax: +43 (0)27 42 851-19719
E-Mail: ing.bueros@wknoe.at

Fachgruppe Vorarlberg

Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
Tel.: +43 (0)5 52 2 305-247
Fax: +43 (0)5 52 2 305-143
E-Mail: troy.susanna@wkv.at

Fachgruppe Salzburg

Julius Raab-Platz 1
5027 Salzburg
Tel.: +43 (0)6 62 88 88-637
Fax: +43 (0)6 62 88 88-960669
E-Mail: office@ingenieurbueros-sbg.at

Fachgruppe Kärnten

Europaplatz 1
9020 Klagenfurt
Tel.: +43 (0)5 90 90 4-770
Fax: +43 (0)5 90 90 4-794
E-Mail: herwig.draxler@wkk.or.at